

# Sparte Gewerbe und Handwerk

---

## 125B Landesinnung der Bestatter

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2020

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte. 240,00 Euro

Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in Höhe von 50,00 %

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter. 0,00 Euro

Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent. 0,00 %

Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag 1,70 Euro

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 120,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.